

Synopse

bksd-20211129_IT Services kommunale Schulen

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **640**
Aufgehoben: –

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	Bildungsgesetz	
	<i>Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:</i>	
	I.	
	Der Erlass SGS 640 , Bildungsgesetz vom 6. Juni 2002 (Stand 1. August 2021), wird wie folgt geändert:	
3.1^{bis} Schuladministrationslösung	3.1^{bis} Schulinformatik	
	3.1^{bis}.1 Infrastruktur	
	§ 59^{bis} Grundsätze ¹ Die Schulen nutzen Informations- und Kommunikationstechnologien, um ihre Aufgaben wirtschaftlich und effizient sowie gemäss den neuesten pädagogischen Erkenntnissen zu erfüllen. ² Das Bereitstellen der Infrastruktur und der Mittel für den Einsatz der Informations- und Kommunikationstechnologien sowie deren Betrieb obliegt grundsätzlich der Trägerschaft.	Angelehnt an §§ 1 und 3 der VO Informatik für die Verwaltung. Ergänzt mit dem pädagogischen Aspekt (z.B. PICTS). Die Trägerschaft ist in §13 des Bildungsgesetzes geregelt.

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>³ Der Kanton stellt allen öffentlichen Schulen grundlegende Funktionalitäten aus dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnologie als gemeinsame Standardanwendung zur Verfügung.</p> <p>⁴ Folgende Standardanwendungen sind von allen öffentlichen Schulen verpflichtend zu nutzen:</p> <p>a. Stammdatenverwaltung;</p>	<p>Um die Kommunikation und die Kollaboration aller Schulbeteiligten über alle Schulstufen hinweg und entlang der ganzen Bildungslaufbahn mittels moderner digitaler Technologien zu ermöglichen, ist es notwendig, dass für alle diese Personen gemeinsam nutzbare Standardanwendungen zur Verfügung stehen. Diese Anwendungen sind nicht an ein bestimmtes Betriebssystem gebunden und können netzwerkunabhängig genutzt werden. Die Kostentragung wird in § 97 geregelt.</p> <p>Für eine gewinnbringende Nutzung von digitalen Kollaborations- und Kommunikationsformen innerhalb einer Schule und im Austausch mit anderen Organisationseinheiten (andere Schule, Schulrat, Bildungverwaltung) macht es aus Effizienzgründen und bezüglich eines sicheren Betriebs Sinn, Standardanwendungen zentral im Rechenzentrum des Kantons zur Verfügung zu stellen. Für die Schulen im Kanton Basel-Landschaft sind dies die folgenden Anwendungen:</p> <p>Stammdatenverwaltung: Jede Schule soll für die Pflege der Personenstammdaten (Eintritt, Mutation und Austritt) aller Schulbeteiligten (Schülerinnen, Schüler, Mitarbeitende der Schule) das gleiche Modul der bestehenden kantonalen Schuladministrationslösung verwenden. Eine Importmöglichkeit aus anderen Systemen ist vorhanden.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>b. Anwendung für die Abwicklung von Anstellungsverträgen von Lehrpersonen;</p> <p>c. digitales Identitätsmanagement;</p> <p>d. Verwaltung der Promotion;</p> <p>e. E-Mail-System;</p> <p>f. Dateiablage.</p>	<p>Anwendung für die Abwicklung von Anstellungsverträgen für Lehrpersonen: Neue Mitarbeitende an Schulen, welche als Lehrperson resp. als Stellvertretung arbeiten, können über einen digitalen Prozess erfasst werden. Diese Erfassung löst sowohl die Bestellung eines Arbeitsvertrags als auch einen Eintrag in der Stammdatenverwaltung der Schule aus.</p> <p>Digitales Identitätsmanagement: Die relevanten Personenstammdaten werden in einen zentralen digitalen Verzeichnisdienst (Active Directory) eingetragen. Dieser Verzeichnisdienst ist das zentrale Element für die Authentifizierung und Autorisierung von digitalen Diensten. Neben der Zugangsregelung für die Anwendungen «E-Mail» und «Dateiablage» können künftig auch noch weitere Dienste (z.B. digitale Lehrmittel) angeschlossen werden.</p> <p>Verwaltung der Promotion: Modul der bestehenden kantonalen Schuladministrationslösung zur einheitlichen Erstellung von Zeugnissen.</p> <p>E-Mail-System: Anschluss der Mitarbeitenden an kommunalen Schulen (ohne Schülerinnen und Schüler) an das E-Mail-System der kantonalen Schulen in den Rechenzentren des Kantons.</p> <p>Dateiablage: Anschluss der Mitarbeitenden an kommunalen Schulen (ohne Schülerinnen und Schüler) an das Dateiablagesystem der kantonalen Schulen in den Rechenzentren des Kantons.</p>

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>⁵ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann für die kantonalen Schulen weitere Anwendungen als verpflichtend erklären.</p> <p>⁶ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion kann in Rücksprache mit den Gemeinden weitere trägerschaftsübergreifende und von den kommunalen Schulen freiwillig zu nutzende Anwendungen und Schnittstellen zu Umsystemen festlegen.</p> <p>⁷ Für betriebliche Fragen und die Beratung über Anwendungen und Schnittstellen zu Umsystemen gemäss Abs. 6 setzt die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion ein paritätisch zusammengesetztes Gremium mit Vertretungen des Kantons und der Gemeinden ein.</p> <p>⁸ Das Nähere regelt die Verordnung.</p>	<p>Für die kantonalen Schulen werden von IT.SBL noch weitere Anwendungen bereitgestellt, welche von den kommunalen Schulen nicht zwingend genutzt werden müssen. Die Gemeinden haben aber allenfalls die Möglichkeit, sich diesen Anwendungen nach einem entsprechenden Entscheid (vgl. Abs. 6 und 7) anzuschliessen.</p> <p>Die BKSD legt diese freiwillig zu nutzenden Anwendungen nach Beratung im gemeinsamen Gremium gemäss Abs. 7 fest . Mit Umsystemen sind Systeme von externen Dienstleistern wie Lehrmittel, Plattformen o.ä. gemeint.</p> <p>Ein gemeinsames Gremium (paritätische Zusammensetzung bestehend aus Kantons- und Gemeindevertretungen) soll über die Bereitstellung von weiteren Anwendungen befinden können. Da die obligatorischen Standardanwendungen in Absatz 4 abschliessend geregelt sind, handelt es sich hierbei ausschliesslich um Anwendungen, welche vom einzelnen Schulträger freiwillig genutzt werden können. Betriebliche Fragen betreffen die Absprache und Information über Störungen im Betrieb und Erneuerung bestehender Lösungen.</p> <p>Rechtsgrundlage für VO Schulinformatik.</p>
	<p>3.1^{bis}.2 Kantonale Fachanwendung zur Schulverwaltung</p>	
<p>§ 87 Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion</p> <p>¹ Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat folgende Aufgaben:</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
<p>a. Sie leitet, koordiniert und beaufsichtigt das Bildungswesen des Kantons.</p> <p>b. Sie sichert die Ausbildungsqualität der vom Kanton und von den Einwohnergemeinden getragenen und von ihm bewilligten nichtstaatlichen Schulen.</p> <p>c. Sie stimmt das Bildungswesen des Kantons mit anderen Kantonen, dem Bund und dem benachbarten Ausland ab.</p> <p>d. Sie legt Anfang und Ende des Schuljahres sowie die Schulferien und die schulfreien Tage fest.</p> <p>e. Sie kann Fortbildungsprogramme für Lehrerinnen und Lehrer aller Schularten obligatorisch erklären.</p> <p>f. Sie ist zuständig für alle gesetzlich nicht zugeordneten Aufgaben im kantonalen Bildungswesen.</p>	<p>g. Sie erlässt Weisungen für die öffentlichen Schulen zur Nutzung der vom Kanton zur Verfügung gestellten Informations- und Kommunikationstechnologien.</p>	<p>Hierbei geht es insbesondere darum, einen sicheren und datenschutzrechtskonformen Betrieb über die gesamte Betriebsdauer (d.h. auch bei technischer Weiterentwicklung der Systeme) zu gewährleisten.</p>
<p>§ 97 Beiträge an Einwohnergemeinden</p> <p>1 ...</p> <p>2 ...</p> <p>³ Der Kanton kann ausserordentliche Beiträge an Schulversuche leisten, welche in Schulen von Einwohnergemeinden durchgeführt werden.</p>		

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>⁴ Der Kanton trägt die einmaligen Einführungskosten für den Anschluss der kantonalen und der kommunalen Schulen an die von ihm bereitgestellten und verpflichtend anzuwendenden Standardanwendungen gemäss § 59^{bis} Abs. 4. Bei Gemeinden, die sich bei Inkrafttreten dieser Bestimmung bereits diesen Standardanwendungen angeschlossen haben, beteiligt sich der Kanton bis zum Ersatz der Vorinvestitionen an den Betriebskosten für deren Nutzung.</p> <p>⁵ Für Anwendungen und Schnittstellen gemäss § 59^{bis} Abs. 6 tragen die beteiligten Gemeinden anteilmässig alle anfallenden Kosten (Einführung und Betrieb).</p>	<p>Betriebskostenübernahme durch Gemeinden gem. 59bis.</p> <p>Die anfallenden Kosten werden nach der Grösse der Schulen jeweils proportional aufgeteilt. Als Basis für die Festlegung der Schulgrössen werden jeweils die aktuellen Daten des Statistischen Amtes beigezogen (Anhang II zur Landratsvorlage).</p>
	<p>7.3.8 Schulinformatik</p>	
	<p>§ 112s Anbindung der Gemeindeschulen an die Standardanwendungen gemäss Änderung des Bildungsgesetzes vom [Datum LRB]</p> <p>¹ Der Anschluss der kommunalen Schulen an die Standardanwendungen gemäss § 59^{bis} Abs. 4 erfolgt rollend ab Inkrafttreten der Bildungsgesetzänderung vom [Datum LRB] bis zum 30. September 2025.</p> <p>² Die Gemeinden tragen die Betriebskosten ab dem Zeitpunkt ihres Anschlusses.</p>	
	<p>II.</p>	
	<p><i>Keine Fremdänderungen.</i></p>	
	<p>III.</p>	
	<p><i>Keine Fremdaufhebungen.</i></p>	

Geltendes Recht	Arbeitsversion	Notizen
	<p>IV.</p> <p>Diese Teilrevision tritt am 1. August 2023 in Kraft.</p> <p>Liestal, Im Namen des Landrats die Präsidentin: Steinemann die Landschreiberin: Heer Dietrich</p>	